

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Übungen der Bundeswehr

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- **Gemeinde Oerlenbach**

2. Änderung des Bebauungsplanes „Weinberg-Wiesenu“ der Gemeinde Oerlenbach, Gemeindeteil Rottershausen - beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB, Bebauungsplan der Innenentwicklung; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

- **Verwaltungsgemeinschaft Maßbach**

- Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für den Markt Maßbach; Haushaltssatzung des Marktes Maßbach Landkreis Bad Kissingen für das Haushaltsjahr 2022

- Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für die Gemeinde Rannungen; Haushaltssatzung der Gemeinde Rannungen Landkreis Bad Kissingen für das Haushaltsjahr 2022

- Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für die Gemeinde Thundorf; Haushaltssatzung der Gemeinde Thundorf Landkreis Bad Kissingen für das Haushaltsjahr 2022

- Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für die Gemeinde Thundorf und den Markt Maßbach im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Teilnehmergemeinschaft Haßbergtrauf; Nr. LD-B3 – TG 7551; Dorferneuerung Haßbergtrauf, Markt Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt; Bekanntmachung

- Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für den Markt Maßbach; Erweiterung und 5. Änderung des Bebauungsplanes „Gleichstadt“, Markt Maßbach, Marktgemeindeteil Poppenlauer, mit Berichtigung (16. Änderung) des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Maßbach – beschleunigtes Verfahren gemäß § 13b BauGB; Bekanntmachung; Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

- Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für den Markt Maßbach; 4. Änderung des Bebauungsplanes „Auberg“, Markt Maßbach, Marktgemeindeteil Poppenlauer, mit Berichtigung (16. Änderung) des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Maßbach – beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 BauGB; Bekanntmachung; Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

- **Stadt Hammelburg**

Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Hammelburg und der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen für den Markt Elfershausen und die Gemeinde Fuchsstadt im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurneueordnung Egenhausen 5, Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt; Gz. LD-B-A 7566-2445; Ausführungsanordnung

- **Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen**

Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Hammelburg und der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen für den Markt Elfershausen und die Gemeinde Fuchsstadt im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurneueordnung

Egenhausen 5, Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt; Gz. LD-B-A 7566-2445 (siehe Bekanntmachung der Stadt Hammelburg)

- **Stadt Bad Kissingen**

- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Kissingen vom 30. September 2021
- Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofsatzung der Stadt Bad Kissingen vom 26. November 2020
- Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Teilnehmergeinschaft Verfahren Arns- hausen 3 (Dorferneuerung) Nr. A4 – TG 7522 – Bekanntmachung und Einladung

- **Markt Zeitlofs**

Satzung zum Erlass von örtlichen Bauvorschriften –Gestaltungssatzung- des Marktes Zeitlofs vom 24.08.2022

- **Markt Bad Bocklet**

Bekanntmachung des Marktes Bad Bocklet; Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer im Kalenderjahr 2023

C) Sonstige Veröffentlichungen

- **Truppenübungsplatz Wildflecken**

Bekanntmachung der Truppenübungsplatzkommandantur Wildflecken

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

216

Übungen der Bundeswehr

Übungen der Bundeswehr finden am

- a) 14.11. – 15.11.2022
- b) 23.11. – 24.11.2022
- c) 14.11. – 17.11.2022
- d) 28.11. – 30.11.2022
- e) 01.12.2022
- f) 29.11. – 30.11.2022
- g) 05.12. – 08.12.2022, 12.12. – 14.12.2022
- h) 01.12.2022, 05.12. – 08.12.2022, 12.12. – 14.12.2022

unter der Bezeichnung

- a) Taktische Führerweiterbildung Offizierlehrgang 3: Das JgBtl in der Verzögerung (Planübung)
- b) EKL Kurzübung NEUSTADT, Gefechtsübung
- c) Marsch auf WaTrg Wiesel MK 20 mm und Kfz (Beziehen Verfügungsraum Wald) mit anschließender zeitlich begrenzter Verteidigung, unter Einsatz von Darstellungsmittel und Manövermunition, als Zugausbildung in Vorbereitung eines Übungsvorhabens
- d) Abschlussübung Einzelschütze „KIESWALD“, Gefechtsübung. Marschübung und Leben unter erschwerten Bedingungen
- e) Gewässerausbildung Fränkische Saale, Lehrübung
- f) Orientierungsmarsch Nacht „Flinkes Frettchen“, Marschübung
- g) Marsch auf KFZ (Beziehen Verfügungsraum Wald) mit anschließender Beobachtungsübung unter Einsatz von Darstellungsmittel, TrpFhr Wiesel MELS Lehrgangsgebundene Ausbildung Hörsaal 23

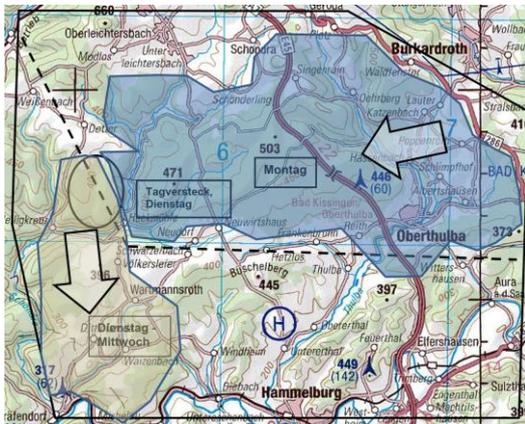
- h) Marsch auf KFZ (Beziehen Verfügungsraum Wald) mit anschließender Beobachtungsübung unter Einsatz von Darstellungsmittel, TrpFhr Wiesel MELLIS Lehrgangsgebundene Ausbildung Hörsaal 23

im Übungsraum

- a) Volkers – Bad Brückenau – Oberleichtersbach – Schondra – Thulba – Obererthal
- b) Landkreise Bad Kissingen/Rhön-Grabfeld: Sandberg – Schönau an der Brend – Bad Kissingen – Poppenroth



- c) Aura a.d. Saale - Wülfershausen – Rottershausen – Euerbach
- d) Eckarts – Platz – Stralsbach – Sulzthal – Gräfendorf



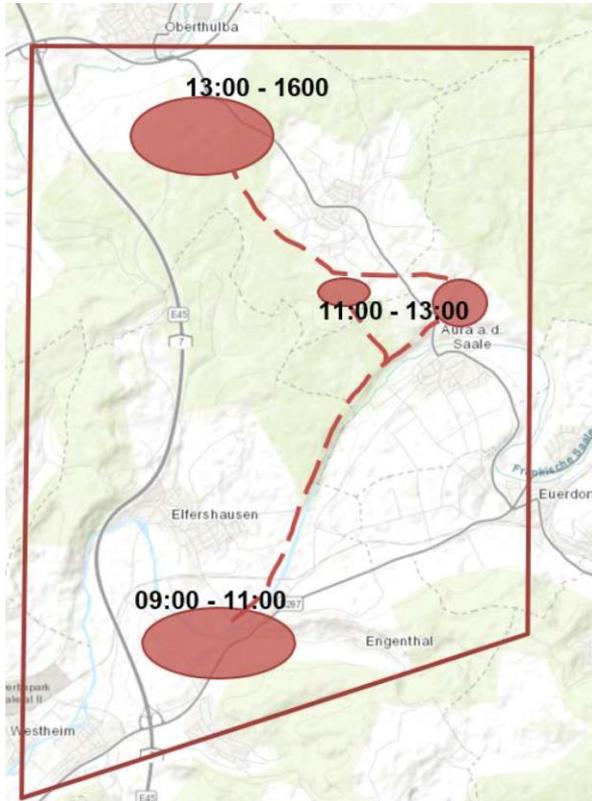
e) Diebach



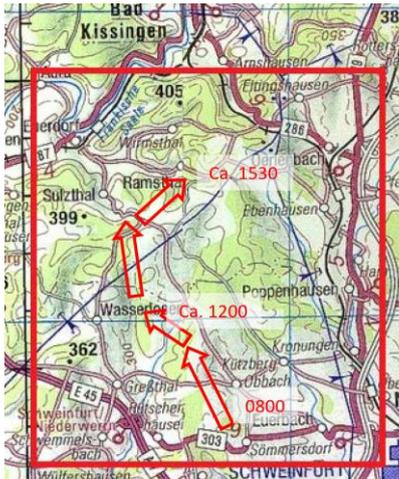
f) Oberleichtersbach – Detter – Zeitlofs – Rossbach



g) Oberthulba – Bad Kissingen/Garitz – Westheim – Sulzthal



h) Aura a.d. Saale – Wülfershausen – Rottershausen – Euerbach



Voraussichtliche sonstige Ballungsräume

c) Aussiedler Sulzthal

statt.

Stornierung einer Übung:

- Bezeichnung:** Marsch auf KFZ (Beziehen Verfügungsraum Wald) mit anschließender Beobachtungsübung unter Einsatz von Darstellungsmitteln, TrpFhr MELLIS Lehrgangsgelungene Ausbildung Hörsaal 23
- Zeitraum:** 08.11. – 09.11.2022
10.11. – 11.11.2022
14.11. – 16.11.2022
- Übungsraum:** Aura a.d. Saale – Wülfershausen – Rottershausen – Euerbach (voraussichtliche sonstige Ballungsräume: Aussiedler Sulzthal)

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die von Einheiten der Bundeswehr verursacht wurden, sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung schriftlich anzumelden, sofern diese nicht bereits durch einen Flurschadenoffizier oder vom Schadentrupp der Einheiten beseitigt worden sind.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten, diese Übung(en) ortsüblich bekanntzumachen sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

**Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat**

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Oerlenbach

217

**2. Änderung des Bebauungsplanes „Weinberg-Wiesenu“
der Gemeinde Oerlenbach, Gemeindeteil Rottershausen
- beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB,
Bebauungsplan der Innenentwicklung
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oerlenbach hat mit Beschluss vom 21.09.2022, die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Weinberg-Wiesenu“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Weinberg-Wiesenu“ in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Oerlenbach, Schulstr. 8, 97714 Oerlenbach, Zi.Nr. 7, während der allgemeinen Dienststunden:

Montag – Mittwoch	07:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr
Montag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch	13:00 Uhr – 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend werden gemäß § 10a Abs. 2 BauGB die Bebauungsplanunterlagen zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Oerlenbach unter <https://www.oerlenbach.de/home/bauen/bauleitplanung/index.html> ins Internet eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Oerlenbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach

Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Oerlenbach, 27.10.2022
Gemeinde Oerlenbach
gez.
Nico Rogge, Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Maßbach

218

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für den Markt Maßbach; Haushaltssatzung des Marktes Maßbach Landkreis Bad Kissingen für das Haushaltsjahr 2022

I.

Nachstehend wird die vom Marktgemeinderat Maßbach am 19.07.2022 beschlossene Haushaltssatzung für 2022, die keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan für 2022 liegt vom Tage dieser Veröffentlichung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach während der allgemeinen Dienstzeiten zur öffentlichen Einsicht aus.

II.

Haushaltssatzung des Marktes Maßbach Landkreis Bad Kissingen für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Maßbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **10.470.090,00 Euro**
und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.573.840,00 Euro**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **340 v.H.**

b) für die Grundstücke (B) **330 v.H.**

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Maßbach, 27.10.2022

Markt Maßbach

gez.

Matthias Klement, Erster Bürgermeister

219

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
für die Gemeinde Rannungen;
Haushaltssatzung der Gemeinde Rannungen
Landkreis Bad Kissingen
für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Nachstehend wird die vom Gemeinderat Rannungen am 28.06.2022 beschlossene Haushaltssatzung für 2022, für deren genehmigungspflichtige Teile die Genehmigung mit Schreiben des Landratsamtes Bad Kissingen vom 22.09.2022, Nr. 9410-20-2022/4, erteilt wurde, amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan für 2022 liegt vom Tage dieser Veröffentlichung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach während der allgemeinen Dienstzeiten zur öffentlichen Einsicht aus.

II.

**Haushaltssatzung der Gemeinde Rannungen
Landkreis Bad Kissingen
für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.513.570,00 Euro**
und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.755.810,00 Euro**

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 280.740,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe **(A) 370 v.H.**

b) für die Grundstücke **(B) 370 v.H.**

2. Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 380.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Maßbach, 27.10.2022

Gemeinde Rannungen

gez.

Fridolin Zehner, Erster Bürgermeister

220

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
für die Gemeinde Thundorf;
Haushaltssatzung der Gemeinde Thundorf
Landkreis Bad Kissingen
für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Nachstehend wird die vom Gemeinderat Thundorf am 04.08.2022 beschlossene Haushaltssatzung für 2022, die keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan für 2022 liegt vom Tage dieser Veröffentlichung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach während der allgemeinen Dienstzeiten zur öffentlichen Einsicht aus.

II.

Haushaltssatzung der Gemeinde Thundorf Landkreis Bad Kissingen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.231.980,00 Euro**
und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.404.320,00 Euro**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe **(A) 360 v.H.**

b) für die Grundstücke **(B) 360 v.H.**

2. Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Maßbach, 27.10.2022

Gemeinde Thundorf i.Ufr.

gez.

Judith Dekant, Erste Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
für die Gemeinde Thundorf und den Markt Maßbach
im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken;
Teilnehmergemeinschaft Haßbergtrauf;
Nr. LD-B3 – TG 7551;
Dorferneuerung Haßbergtrauf,
Markt Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt;**

Bekanntmachung

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft hat den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen – Ausbau 4 (Brauhausstraße) erstellt.

Bestandteile des Planentwurfs sind:

- Erläuterungsbericht
- Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen – Ausbau 4, M = 1 : 1 000 (§ 41 FlurbG)
- Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis

Der Planentwurf liegt in der Zeit

**vom 02.12.2022 mit 16.12.2022
im Rathaus des Marktes Stadtlauringen,
Marktplatz 1, 97488 Stadtlauringen**

während der allgemeinen Dienststunden für Jedermann auf.

Äußerungen zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind ab der Auslegung des Planentwurfs beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Str. 40, 97082 Würzburg möglich.

Würzburg, 03.11.2022

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

Der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

gez.

Veselin Kolev, Baurat

Thundorf, 08.11.2022

Gemeinde Thundorf

gez.

Judith Dekant, Erste Bürgermeisterin

Maßbach, 08.11.2022

Markt Maßbach

gez.

Matthias Klement, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
für den Markt Maßbach;
Erweiterung und 5. Änderung des Bebauungsplanes „Gleichstadt“,
Markt Maßbach, Marktgemeindeteil Poppenlauer,
mit Berichtigung (16. Änderung) des Flächennutzungsplanes
mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Maßbach
– beschleunigtes Verfahren gemäß § 13b BauGB;**

Bekanntmachung

Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Marktgemeinderat des Marktes Maßbach hat in seiner Sitzung am 18.10.2022 die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gleichstadt“ am nordöstlichen Ortsrand des Marktgemeindeteiles Poppenlauer beschlossen. Das Aufstellungsverfahren erfolgt im **beschleunigten Verfahren** gemäß § 13b BauGB, zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen für eine wohnbauliche Nutzung.

Für den Marktgemeindeteil Poppenlauer liegen dem Markt Maßbach zahlreiche Bauanfragen für eine Wohnbebauung vor. Im gesamten Ort stehen aktuell keine gemeindlichen Bauplätze zur Verfügung. Die noch unbebauten Privatgrundstücke in den vorhandenen Siedlungsgebieten von Poppenlauer werden, trotz wiederholter Anfragen durch die Marktgemeinde, nicht von den Eigentümern veräußert. Adäquate Grundstücke oder Areale für eine Innenentwicklung, oder Möglichkeiten zur Reaktivierung leerstehender Gebäude, stehen in Poppenlauer aktuell ebenfalls nicht zur Verfügung.

Es muss von Gemeinde Seite deshalb damit gerechnet werden, dass die aktuell potenziell vorhandenen Bauwerber in andere Ortschaften abwandern, um ihren Bauwunsch auch realisieren zu können. Um dies zu vermeiden, soll die Erschließung neuer Wohnbaugrundstücke ermöglicht werden.

Da es sich bei den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken um einen Außenbereich handelt, ist zur Realisierung des Wohnbaugebietes bzw. die Sicherung der städtebaulichen Ordnung, die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gleichstadt“ im Sinne des § 30 BauGB erforderlich.

Der wirksame Flächennutzungsplan des Marktes Maßbach stellt den Planbereich als „Fläche für Gemeinbedarf“, mit der Zweckbestimmung Schule dar und kann im Zuge der Berichtigung angepasst werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2,83 ha und beinhaltet die Grundstücke Fl.Nrn. 2346/1 (ganz) und 2348 (teilweise), Gemarkung Poppenlauer. Die Lage und der räumliche Umfang des Änderungs- und Erweiterungsbereiches kann dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



Der Beschluss zur 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gleichstadt“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Ausarbeitung der Bebauungsplanunterlagen und der Durchführung des Bauleitplanverfahrens wurde das Planungsbüro für Bauwesen, Bautechnik-Kirchner, Oerlenbach beauftragt.

Maßbach, 20.10.2022
Markt Maßbach
gez.
Matthias Klement, Erster Bürgermeister

223

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
für den Markt Maßbach;
4. Änderung des Bebauungsplanes „Auberg“,
Markt Maßbach, Marktgemeindeteil Poppenlauer,
mit Berichtigung (16. Änderung) des Flächennutzungsplanes
mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Maßbach
– beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 BauGB;**

Bekanntmachung;

Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Marktgemeinderat des Marktes Maßbach hat in seiner Sitzung am 18.10.2022 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Auberg“ am nördlichen Ortsrand des Marktgemeindeteiles Poppenlauer beschlossen. Das Aufstellungsverfahren erfolgt im **beschleunigten Verfahren** gemäß § 13b BauGB, zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen für eine wohnbauliche Nutzung.

Für den Marktgemeindeteil Poppenlauer liegen dem Markt Maßbach zahlreiche Bauanfragen für eine Wohnbebauung vor. Im gesamten Ort stehen aktuell keine gemeindlichen Bauplätze zur Verfügung. Die noch unbebauten Privatgrundstücke in den vorhandenen Siedlungsgebieten von Poppenlauer werden, trotz wiederholter Anfragen durch die Marktgemeinde, nicht von den Eigentümern veräußert. Adäquate

Grundstücke oder Areale für eine Innenentwicklung, oder Möglichkeiten zur Reaktivierung leerstehender Gebäude, stehen in Poppenlauer aktuell ebenfalls nicht zur Verfügung.

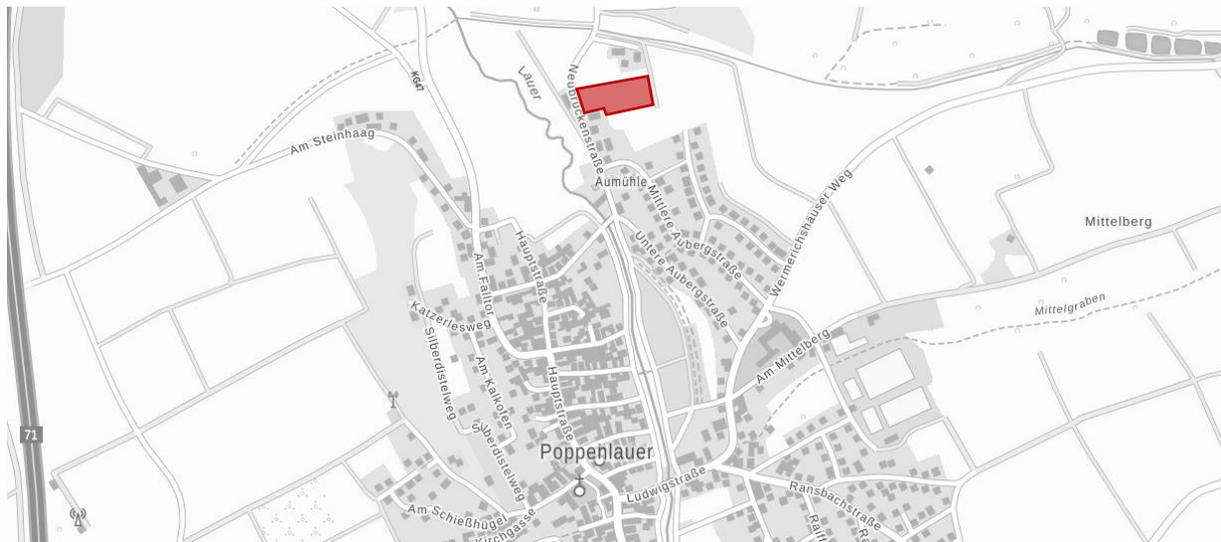
Es muss von Gemeindeseite deshalb damit gerechnet werden, dass die aktuell potenziell vorhandenen Bauwerber in andere Ortschaften abwandern, um ihren Bauwunsch auch realisieren zu können. Um dies zu vermeiden, soll die Erschließung neuer Wohnbaugrundstücke ermöglicht werden.

Da es sich bei den derzeit landwirtschaftlich genutzten Grundstücken um einen Außenbereich handelt, ist zur Realisierung des Wohnbaugebietes bzw. die Sicherung der städtebaulichen Ordnung, die Änderung des Bebauungsplanes „Auberg“ im Sinne des § 30 BauGB erforderlich.

Der wirksame Flächennutzungsplan des Marktes Maßbach, stellt den Planbereich als „Dorfgebiet (MD)“ dar und kann im Zuge der Berichtigung angepasst werden.

Der Änderungsgeltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 1,21 ha und beinhaltet die Grundstücke Fl.Nrn. 2519/1, 2520, 2521 und 2522, alle Gemarkung Poppenlauer.

Die Lage und der räumliche Umfang des Änderungsgeltungsbereiches kann dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



Der Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Auberg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Ausarbeitung der Bebauungsplanunterlagen und der Durchführung des Bauleitplanverfahrens wurde das Planungsbüro für Bauwesen, Bautechnik-Kirchner, Oerlenbach beauftragt.

Maßbach, 20.10.2022
Markt Maßbach
gez.
Matthias Klement, Erster Bürgermeister

**Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Hammelburg
und der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen
für den Markt Elfershausen und die Gemeinde Fuchsstadt
im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken;
Flurneuordnung Egenhausen 5, Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt;
Gz. LD-B-A 7566-2445**

Ausführungsanordnung

Im Verfahren Egenhausen 5 wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 31.01.2023 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, mit der Folge, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Zeller Str. 40, 97082 Würzburg
(Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Diese Anordnung sowie die Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von vier Monaten **ab dem 21.11.2022** auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken auf der Seite Projekte in Unterfranken unter

„Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorf-erneuerungen“ eingesehen werden.

(<https://www.ale-unterfranken.bayern.de/108554>)



Würzburg, 28.10.2022
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
gez.
Gerald Kolb, Baudirektor

Hammelburg, 02.11.2022
Stadt Hammelburg
gez.
Armin Warmuth, Erster Bürgermeister

Elfershausen, 03.11.2022
Markt Elfershausen
gez.
Johannes Krumm, Erster Bürgermeister

Fuchsstadt, 03.11.2022
Gemeinde Fuchsstadt
gez.
René Gerner, Erster Bürgermeister

Stadt Bad Kissingen

225

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Kissingen vom 30. September 2021

Beschluss des Stadtrates: 26. Oktober 2022

Bekanntmachung: 11. November 2022
(KGAMBI. Nr. 23)

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Bad Kissingen folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Kissingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2021 (KGAMBI. Nr. 21) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird „2,50 Euro“ durch „3,40 Euro“ ersetzt.
2. In § 10a Abs. 5 wird „0,26 Euro“ durch „0,44 Euro“ ersetzt

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bad Kissingen, 27.10.2022
Stadt Bad Kissingen
gez.
Dr. Dirk Vogel, Oberbürgermeister

226

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofsatzung der Stadt Bad Kissingen vom 26. November 2020

Beschluss des Stadtrates: 26. Oktober 2022

Bekanntmachung: 11. November 2022
(KGAMBI Nr. 23)

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Bad Kissingen folgende Änderung zur Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung der Stadt Bad Kissingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 2020 (KGAMBl. Nr. 25) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird „990,00 Euro“ durch „1.100,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird „990,00 Euro“ durch „1.100,00 Euro“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird „300,00 Euro“ durch „360,00 Euro“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 1 Nr. 5 wird
 - a. „530,00 Euro“ durch „600,00 Euro“
 - b. „1.060,00 Euro“ durch „1.200,00 Euro“
 - c. „520,00 Euro“ durch „600,00 Euro“
 - d. „1.000,00 Euro“ durch „1.140,00 Euro“
 - e. „470,00 Euro“ durch „540,00 Euro“
 - f. „730,00 Euro“ durch „840,00 Euro“
 - g. „500,00 Euro“ durch „570,00 Euro“ersetzt.
5. In § 2 Abs. 1 Nr. 7 wird „990,00 Euro“ durch „1.100,00 Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bad Kissingen, 27.10.2022
Große Kreisstadt Bad Kissingen
gez.
Dr. Dirk Vogel, Oberbürgermeister

227

**Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen
im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken;
Teilnehmergemeinschaft
Verfahren Arnshausen 3 (Dorferneuerung)
Nr. A4 – TG 7522 –**

Bekanntmachung und Einladung

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Arnshausen 3 behandelt am

**Mittwoch, den 30. November 2022, um 18:30 Uhr
im Feuerwehrhaus in Arnshausen**

in einer **öffentlichen** Vorstandssitzung folgende Tagesordnungspunkte:

Tagesordnung:

- 1) Vorstellung des Planungsstandes:
 - Neugestaltung der Altortstraßen
 - Umgestaltung des Kneippbeckens
 - Anlage eines Beachvolleyballfeldes

2) Vereinbarung mit der Stadt Bad Kissingen zur Finanzierung der Planungskosten

3) Verschiedenes, Informationen:

- zur Machbarkeitsstudie Nahwärmenetz Arnshausen
- zum Bau einer BMX – Strecke
- Anlage von „Traumplätzen“
- Umgestaltung am Aubach

4) Ggfs. Sonstiges

Hierzu sind alle interessierten BürgerInnen herzlich eingeladen.

Würzburg, 09.11.2022

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

Der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

gez.

Joachim Mair, Baudirektor

Bad Kissingen, 10.11.2022

Stadt Bad Kissingen

gez.

Dr. Dirk Vogel, Oberbürgermeister

Markt Zeitlofs

228

Satzung zum Erlass von örtlichen Bauvorschriften –Gestaltungssatzung– des Marktes Zeitlofs vom 24.08.2022

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1-3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), erlässt der Markt Zeitlofs folgende Satzung:

Präambel

Ziel ist die Erhaltung der örtlichen historischen Baustruktur, die Bewahrung ortstypischer Gestaltungsmerkmale und städtebaulicher Gestaltungselemente, wie Dachform, Bauweise, Baumaterialien, Maßstäblichkeit, Form und Farbgebung. Der Ortskern soll in seinem Erscheinungsbild aufgewertet und damit funktional gestärkt werden. Mit der Gestaltungssatzung soll eine gestalterische Fehlentwicklung verhindert und gutes und richtiges Bauen erleichtert werden. Die Gestaltungssatzung gilt für alle baulichen Anlagen im Geltungsbereich.

§ 1

Ziele der Satzung

(1) Bauliche Anlagen und Werbeanlagen sind so zu errichten, anzubringen und zu erhalten, dass sie sich in das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild einfügen. Dabei ist auf Anlagen geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutungen besondere Rücksicht zu nehmen.

(2) Unbebaute Grundstücksflächen (Hofflächen, Einfriedungen und Einzäunungen) von bebauten Grundstücken sind so zu gestalten, dass sie sich in das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild einfügen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den historischen Altort des Marktes Zeitlofs. Er entspricht auch der Sanierungssatzung.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen, der Bestandteil der Satzung ist.

(2) Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst

1. die Errichtung, Änderung, Instandsetzung und Unterhaltung von baulichen Anlagen,
2. die Errichtung, Aufstellung und Änderung von Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstigen Einrichtungen wie Solaranlagen und Antennenaufbauten,
3. die Gestaltung von unbebauten Grundstücksflächen.

(3) Die Satzung unterscheidet in ihren Festsetzungen zwischen denkmalgeschützter, ortsbildprägender und sonstiger Bausubstanz und differenziert zudem zwischen bestehender Bausubstanz und Neu-/ Zubauten, für die weniger strenge Regeln gelten.

(4) Die Bestimmungen des Denkmalschutzes bleiben von dieser Satzung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Erlaubnispflicht nach Art. 6 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes. Das Denkmalschutzgesetz und diese Satzung können nebeneinander angewendet werden. Bei Unstimmigkeiten ist das Denkmalschutzgesetz vorrangig.

(5) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn in einem bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan Abweichendes bestimmt ist.

Wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt, ist er an den Zielen dieser Satzung zu orientieren. Die im Bebauungsplan getroffenen, örtlichen Bauvorschriften haben Vorrang vor dieser Satzung.

§ 3 Städtebauliche Gestaltungsziele

(1) Städtebauliche Struktur

Zur Sicherung der historischen Dorfstruktur des lockeren Haufendorfes sind die Ortsstruktur mit ihren Straßen, Gassen und Plätzen - deren strukturelles Gefüge zum großen Teil auf das 19. Jahrhundert zurückgeht - sowie die Stellung der Gebäude auf den Grundstücken zu erhalten und bei Um- und Neubauten sowie Sanierungen wieder aufzunehmen. Die historische Aufteilung von regelmäßig gebildeten Gehöften mit Haupthäusern als Wohngebäude und den zugehörigen Wirtschaftsgebäuden sowie Freiflächen muss ablesbar bleiben.

Die Parzellenstruktur des Altortes ist zu erhalten und zu sichern. Ein Überspringen der Parzellenstruktur sowie ein Zusammenfassen von benachbarten Einzelbaukörpern ist weder in der Fassade noch im Dach zulässig.

(2) Dichte und Höhe der Bebauung, Baukörper, Baufluchten

Ortsbildprägende Gebäude sind in ihrem Stil und Charakter zu erhalten. Bei Umbauten und Renovierungen ist der zeittypische Baustil zu erhalten oder wiederherzustellen.

Bei Neu- und Umbauten sowie Sanierungen von nicht ortsbildprägenden Gebäuden sind die Dichte und die Geschossigkeit der bestehenden Bausubstanz beizubehalten. Eine Geschosshöhe von max. 2,75 m ist einzuhalten. Die Ausbildung eines Kniestocks bis 0,50 m zur Erhöhung des Dachraumes ist nur für eingeschossige Bauweise zulässig.

Zur Erhaltung der das Straßenbild prägenden Bauflucht ist die Stellung der Gebäude bei Neu- und Umbauten unverändert beizubehalten. Versätze, Rücksprünge aus der Flucht und jede andere Art räumlich wirksamer Abweichungen von der Bauflucht sind unzulässig.

(3) Dachlandschaft

Der charakteristische, reich gegliederte und dennoch einheitliche Gesamteindruck der Dachlandschaft ist in Form, Material und Farbe zu erhalten. Neu- und Umbauten sollen sich in diesen Gesamteindruck einfügen. Die in einzelnen Straßen vorherrschenden Hauptfirstrichtungen sind einzuhalten.

§ 4 Ziele der Gebäudegestaltung

(1) Hofanlagen

In verschiedenen Bereichen des Altortes befinden sich Hofanlagen. Diese Hofanlagen sind bei Um- und Neubauten sowie Sanierungen mit ihren wesentlichen Elementen zu erhalten. Die vorgegebenen Grundformen

1. Zwei-, seltener Dreiseithofanlagen aus älterer Zeit mit giebelständigem Haupthaus, in jüngerer Zeit auch traufständig,
2. Wechsel aus traufständigen und giebelständigen Bauten, die Stellung des Haupt- und des Nebengebäudes sowie der Hofabschluss, die Hofmauer und das Hoftor zur Straße sind zu bewahren.

(2) Bauweise, Fachwerk, wertvolle Bauteile

Neu- und Umbauten müssen sich in die vorhandene Bebauung einfügen. Dies gilt insbesondere für die Gliederung des Bauvolumens, die Dachform und Dachneigung, die Firstrichtung sowie die Trauf- und Firsthöhen des Gebäudes.

Wertvolle Bauteile wie Wappenschlusssteine, verzierte Balkenköpfe, Gewände, Konsolen, Gesimse, Zierfelder usw. sind zu schützen und zu erhalten. Bei Abrissen und Umbauten sind sie zu sichern und im Rahmen der neuen Gestaltung auf dem Grundstück funktionsgerecht wieder zu verwenden.

(3) Gelände, Höhenlage

Das Gelände darf durch die Errichtung von Bauwerken in seinem natürlichen Verlauf nicht verändert werden. Nicht zulässig sind Aufschüttungen z.B. für Terrassen vor hoch gelegenen Erdgeschossen sowie Abgrabungen z.B. für die Belichtung von Kellergeschossen. Bei Neubauten darf die Rohdeckenoberkante über dem Kellergeschoss maximal 50 cm über dem natürlichen oder festgelegten Gelände liegen. Bei Ersatzbauten für historische Gebäude kann die ehemalige Rohdeckenoberkante über dem Kellergeschoss erhalten werden.

Die Höhenlage einer baulichen Anlage ist eindeutig auf einen Bezugspunkt in m ü. NN festzulegen (Straße, Kanaldeckel, bestehendes Bauwerk, Höhenbolzen).

(4) Außenwände, Fassaden, Sockel, Stufen

Außenwände einschließlich Giebelflächen sind nach Material, Struktur und Farbe als Einheit zu gestalten, soweit historisch keine andere Wandgestaltung vorgegeben ist.

Die Fassaden der ortsbildprägenden Gebäude sind mit ihrer zeittypischen Gliederung durch Gesimse, Fenster und Türgewände z. B. aus Naturstein, Holz oder Putz grundsätzlich zu erhalten oder wiederherzustellen.

Bei Neu- und Umbauten sowie Sanierungen von nicht ortsbildprägenden Gebäuden sind die Außenwände in Massivbauweise als ein- oder mehrschaliges verputztes Mauerwerk zu erstellen. Ebenfalls ist eine Fachwerkbauweise in tragender Holzkonstruktion mit Mauerwerk ausgefacht oder verputzt zulässig.

Bei Neu- oder Umbauten sowie Sanierungen von nicht ortsbildprägenden Gebäuden sind als Wandoberfläche zulässig Sichtmauerwerk, Verblendung aus ortstypischem Naturstein, Putz, Fachwerk oder Holz- und Schindelverkleidung. Dies gilt auch für Nebengebäude, Garagenbauten und Wirtschaftsgebäude wie Scheunen.

Nicht zulässig sind sogenannte Zierputze und gemusterte Putzarten. Isolierputzarten und Wärmedämmung sind nur zulässig, wenn Fenster und Türleibungen nicht beeinträchtigt werden.

Nicht zulässig sind Verkleidungen der Außenwände aus Keramik, Kunststoff und Metall sowie Verbundwerkstoffen.

Bei ortsbildprägenden Gebäuden ist der historisch vorgegebene Sockel bei Renovierungen zu erhalten und wiederherzustellen. Bei Neu- und Umbauten sowie Sanierungen von nicht ortsbildprägenden Gebäuden ist der Sockel möglichst niedrig zu halten. Die Höhe des Sockels sollte 50 cm nicht überschreiten.

Stufen im Bereich öffentlich zugänglicher und einsehbarer Flächen sind aus ortstypischen Natursteinen (Buntsandstein) oder Beton zu fertigen.

(5) Wandöffnungen, Fenster, Tore, Türen

1. Wandöffnungen

Bei ortsbildprägenden Gebäuden sind die Öffnungen der Wand (Fenster, Tore und Türen) einschließlich eventuell historisch vorgegebener Umrahmungen zu erhalten und wiederherzustellen. Veränderungen sind zulässig, wenn sie sich an dem Vorbild der überlieferten Fassadengestaltung orientieren und diese wiederherstellen.

Bei Neu- oder Umbauten sowie Sanierungen von nicht ortsbildprägenden Gebäuden sind Wandöffnungen so anzuordnen, dass große zusammenhängende Wandflächen erhalten bleiben und der Anteil der Wandfläche einer Fassade gegenüber den Flächen der Öffnungen überwiegt (Lochfassade, Wandfläche größer als 50 %).

2. Fenster

Fenster in ortsbildprägenden Gebäuden sind im zeittypischen Baustil zu erhalten oder wiederherzustellen. Bei Neu- und Umbauten sowie Sanierungen von nicht ortsbildprägenden Gebäuden müssen Fenster eine dem Gebäude und dem Ortsbild angemessene Gestaltung erhalten. Fenster in Aufenthaltsräumen sind ab einer lichten Öffnungsbreite von 1,30 m in mindestens zwei stehende Flügel zu unterteilen. Glasbausteine sind an vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Fassaden nicht zulässig.

3. Tore und Türen

Bei ortsbildprägenden Gebäuden sind Tore und Türen im zeittypischen Baustil zu erhalten oder wiederherzustellen. Dies gilt für Türgewände, Torbögen sowie Radabweiser u.a. Details.

Bei Neu- und Umbauten sowie Sanierungen von nicht ortsbildprägenden Gebäuden sind Tore und Türen so anzuordnen, dass große zusammenhängende Wandflächen erhalten bleiben und der Anteil der Wandfläche einer Fassade gegenüber den Flächen der Öffnungen überwiegt. Straßenseitige Hoftore und Türen sind in Holz oder Stahl auszuführen. Stahlkonstruktionen mit Holzverschalung sind zulässig. Glänzende Materialien sind nicht zulässig.

(6) Läden, Jalousien, Markisen, Vordächer

Bei ortsbildprägenden Gebäuden sind zeittypische Fensterläden zu erhalten oder wiederherzustellen.

Bei Neu- und Umbauten sowie Sanierungen von nicht ortsbildprägenden Gebäuden sind Rollläden oder Außenjalousien zulässig, wenn sie im hochgezogenen Zustand nicht über die Außenwand vorstehen und einschließlich der Halterungskästen weder sichtbar sind noch den Rahmen oder die Glasfläche des Fensters verdecken.

Über Schaufenstern sind nur einfach gestaltete Wetter- und Sonnenschutzdächer aus Metall oder Rollmarkisen aus Stoff zulässig. Sie dürfen nur einen untergeordneten Bereich der Fassadenzone erfassen und zu keiner gestalterischen Trennung der Fassade zwischen den Geschossen führen.

Die Neuerrichtung von Kragplatten aus Beton oder ähnlich massiven Konstruktionen ist nicht zulässig. Vordächer an Straßenfassaden sind bei Schaufenstern nicht zulässig.

Vordächer an Straßenfassaden dürfen die Größe von 2 qm Grundfläche nicht überschreiten. Vordächer sind aus Glas, Metall oder Holz auszubilden.

(7) Balkone, Loggien, Lauben, Erker, Wintergärten

Balkone, Loggien, Lauben, Erker und Wintergärten sind an ortsbildprägenden Gebäuden nicht zulässig, wenn sie dem zeittypischen Baustil widersprechen. Bei Neu- oder Umbauten sowie Sanierungen von nicht ortsbildprägenden Gebäuden sind Balkone, Loggien, Lauben, Erker und Wintergärten nur an den von der Straße abgewandten Hausseiten zulässig. Der Abstand vom straßenseitigen Gebäudeeck muss mindestens 3 m betragen.

(8) Putz, Farbgebung, Baumaterialien

Die Farbkonzepte ortsbildprägender Gebäude haben sich an dem zeittypischen Baustil zu orientieren. Bei ortsbildprägenden Gebäuden sind im Rahmen der gemeindlichen Einzelberatung abgestimmte Farbkonzepte vorzulegen. Diese bedürfen einer gemeindlichen

Zustimmung. Dies gilt auch für Neu- und Umbauten nicht ortsbildprägender Gebäude sowie bei der Erneuerung von Farbanstrichen.

Die Farbkonzepte haben sich an den für das Ortsbild charakteristischen Farben zu orientieren.

Das Anbringen von Farbmustern am Gebäude kann von der Gemeinde verlangt werden. Eine mehrfarbige Gestaltung der Putzflächen ist nicht zulässig. Bemalungen einer Fassade mit figürlichen oder abstrakten Elementen sind ausgeschlossen.

Die einzelnen Gebäudetypen einer Hofanlage sind farblich voneinander abzusetzen. Putzoberflächen sind in gedeckten, hellen Mineralfarben zu streichen.

Bei der Erneuerung von Anstrichen an bestehenden Gebäuden sowie bei Neubauten sind Farben in den für das Ortsbild charakteristischen Tönen zu verwenden.

Verkleidungen mit Holzbrettern oder Holzschindeln sind naturbelassen oder mit den in der Farbkarte angegebenen Farbtönen zu streichen.

(9) Dachformen, Dachdeckung

1. Dachform

Die Dachform einschließlich Ortgang und Traufausbildung ist bei ortsbildprägenden Gebäuden in dem für das Gebäude typischen Zeitstil zu erhalten oder wiederherzustellen. Dies gilt auch für die Dachneigung, die Dachdeckung und die Dachüberstände.

2. Dachneigung

Bei Neu- und Umbauten sowie Sanierungen nicht ortsbildprägender Gebäude sind die Dächer der Hauptgebäude und Scheunen als steile Satteldächer mit einer Neigung von mindestens 38° bis 52° auszubilden. Bei kleineren Nebengebäuden bis 30 m² und Garagenbauten geringer Tiefe (bis maximal 6 m) sind auch Pult- und Satteldächer mit mindestens 25° Dachneigung zulässig.

3. Dachdeckung

Bei Neu- und Umbauten sowie Sanierungen von nicht ortsbildprägenden Gebäuden sind die Dächer der Hauptgebäude und Scheunen mit altortstypischen Materialien einzudecken. Das sind Biberschwanzziegel, Falzziegel, Flachdach-Pfanne, naturrot oder engobiert, rot durchgefärbte Betondachsteine.

Für kleinere Nebengebäude und Garagenbauten, die von der Straße aus nicht einsehbar sind, kann eine andere Dacheindeckung zugelassen werden wie nichtglänzende Bleche oder Faserzementplatten.

4. Dachüberstände

Bei Neu- oder Umbauten sowie Sanierungen von nicht ortsbildprägenden Gebäuden sind die Dachüberstände bei Hauptgebäuden und Wirtschaftsgebäuden (Scheunen) mit steiler Dachneigung sowie die Traufen (0,30 m) und die Ortgänge (0,15 m) knapp zu halten. Dies gilt nicht für flachgeneigte Dächer.

(10) Dachaufbauten, Dachfenster, Dacheinschnitte

1. Gaubenform

Bei ortsbildprägenden Gebäuden sind Dachaufbauten in Material und Farbe, Anzahl und Abmessungen im zeittypischen Baustil zu erhalten oder wiederherzustellen.

Bei Neu- und Umbauten sowie Sanierungen von nicht ortsbildprägenden Gebäuden sollte ein zum Ausbau zugelassener Dachraum grundsätzlich von der Giebelseite her belichtet werden. Die Herstellung von zusätzlich notwendigen Belichtungsflächen ist in Form von Satteldach-, Schlepp- und Fledermausgauben sowie liegenden Dachfenstern zulässig. Dacheinschnitte sind nur an Gebäudeseiten zulässig, die vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Dachaufbauten und -einschnitte müssen zum Ortgang und zu Dachkanten einen seitlichen Abstand von mindestens 1,50 m haben.

2. Material und Farbe

Die Dachaufbauten bei Neu- und Umbauten sowie Sanierungen von nicht ortsbildprägenden Gebäuden sind in Material und Farbe mit den sie umgebenden Dachflächen abzustimmen.

3. Anzahl und Abmessung

Die Anzahl der Dachaufbauten bei Neu- und Umbauten sowie Sanierungen von nicht ortsbildprägenden Gebäuden sollte möglichst gering gehalten werden. Dachaufbauten und liegende Dachfenster dürfen nicht mehr als 1/3 der Trauflänge ausmachen.

4. Liegende Dachfenster

Liegende Dachfenster sind bei Neu- und Umbauten sowie Sanierungen von nicht ortsbildprägenden Gebäuden bis zu einer Größe von 2 qm zulässig.

5. Zwerchhausgiebel

Ein Zwerchhausgiebel bei Neu- und Umbauten sowie Sanierungen von nicht ortsbildprägenden Gebäuden darf je Traufseite nur einmal errichtet werden. Die Breite darf 1/3 der Trauflänge nicht überschreiten. Der First muss mindestens 1 m unter dem First des Hauptdaches bleiben.

6. Kamine

Kamine sollen bei Neu- und Umbauten sowie Sanierungen von nicht ortsbildprägenden Gebäuden am First oder in Firstnähe das Dach durchstoßen. Sie sind zu verputzen oder mit nichtglänzendem Blech zu verkleiden. Klinker sind zulässig.

(11) Werbeanlagen, Schaufenster, Schaukästen

Werbeanlagen, Schaufenster und Schaukästen müssen sich nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe dem Gebäude anpassen und dürfen das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigen.

1. Genehmigungspflicht

Über den Art. 55 BayBO hinaus sind genehmigungspflichtig die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von Werbeanlagen jeglicher Art und Größe.

Ausgenommen sind Namens- und Büroschilder im Erdgeschoss, die flach an der Hauswand befestigt sind und eine Größe von 0,30 m x 0,30 m nicht überschreiten. Diese Ausnahme gilt nicht für Baudenkmäler und für ortsbildprägende Gebäude.

2. Lage und Art

Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung angebracht sein. Für jedes Geschäft bzw. jeden Betrieb sind auf der Hausfront nur eine Werbeanlage und ein Ausleger zulässig. An einer Hausfront angebrachte Werbeanlagen verschiedener Geschäfte bzw. Betriebe sind aufeinander abzustimmen.

Werbeanlagen sind der Erdgeschosszone zuzuordnen und dürfen maximal 0,30 m unter die Fensterbrüstungen des 1. Obergeschosses reichen.

3. Werbeschriften

Werbeschriften sind einzeilig, möglichst horizontal anzuordnen. Die Einzelbuchstaben dürfen eine Höhe von 0,40 m nicht überschreiten. Ihre horizontale Abwicklung darf nicht mehr als 1/3 der Gebäudefront betragen. Bei mehreren Werbeanlagen an einem Gebäude darf die horizontale Abwicklung nicht mehr als 2/3 der Gebäudefront betragen.

Von den Gebäudeecken und Vorsprüngen in der Fassade ist ein seitlicher Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten.

Die Werbeschriften dürfen nur auf die Fassade aufgemalt werden oder aus einzelnen, max. 10 cm vor der Fassade liegenden, nicht selbstleuchtenden Schriftzeichen bestehen. Lichtwerbung ist nur als Schattenbeschriftung (hinterleuchtete Schriftzeichen) oder durch sanftes, blendfreies Anstrahlen von Schriften oder Auslegern zulässig.

Ausleger sind nur quer zur Hauswand in schlichter handwerklicher Ausfertigung mit einer sparsamen Verwendung von Informationen, Schriften und Symbolen zulässig.

Motorbetriebene, rotierende Werbeanlagen sind unzulässig.

Schriftzüge, Werbesymbole und Plakate auf Klapp- oder Rollläden sind unzulässig. Auf Markisen können sie in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

Werbeanlagen in Form von künstlerisch gestalteten Auslegern und Aushängeschildern sind zugelassen. Die Größe sollte 1,5 qm nicht überschreiten. Vorhandene Ausleger sind zu erhalten, wenn sie handwerklich gestaltet und von kunsthistorischem oder künstlerischem Wert sind.

4. Warenautomaten

Warenautomaten sind nur zulässig in Hauseingängen und ausnahmsweise an Hauswänden bis insgesamt 0,8 qm Größe und maximal 20 cm Tiefe, wenn sie auf der Hauswand befestigt sind.

An Baudenkmälern und ortsbildprägenden Gebäuden sind Warenautomaten unzulässig.

5. Schaufenster

Schaufenster bei Neu- und Umbauten sowie Sanierungen von nicht ortsbildprägenden Gebäuden sind nur im Erdgeschoss und nicht als Eckschaufenster zulässig. Achsen und Teilungen müssen der Konstruktion des Gebäudes und der Proportion der Fassade entsprechen. Ihre Breite darf 2,50 m nicht überschreiten. Auf die Fassadengliederung in den Obergeschossen ist Bezug zu nehmen.

6. Schaukästen

Schaukästen mit Informationen aller Art sollen zu Gruppen zusammengefasst werden. Die Standorte solcher Schaukasten-Gruppen werden vom Markt Zeitlofs festgelegt. Schaukästen sind aus Holz oder aus Metallprofilen zu fertigen und mit Klarglas zu verglasen. Proportionen, Farbe und Form haben sich der Fassade anzupassen. Das Anbringen bedarf der Genehmigung des Marktes Zeitlofs.

(12) Solaranlagen, Antennenanlagen, energiesparende Maßnahmen

Die Anbringung von technischen Vorrichtungen wie Freileitungen, Antennen u.a. ist nur an vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbaren Stellen zulässig. Ausnahmen können erteilt werden, wenn eine Anbringung an den zulässigen Stellen nicht möglich ist.

PV-Anlagen sind an allen Gebäuden, auch ortsbildprägenden Gebäuden, zulässig. Größe und Situierung der Anlagen sollten in einem angemessenen Verhältnis zur verfügbaren Dachfläche stehen. Ausgefranzte und abgetreppte Formen sind zu vermeiden. Eine Aufständigung bei steilen Dächern (38° bis 52°) ist nicht zulässig.

Die im Geltungsbereich dieser Satzung zu errichtenden Photovoltaik- und Solaranlagen sind mit einer Detailzeichnung und einer detaillierten Beschreibung zur Genehmigung dem Gemeinderat vorzulegen.

(13) Figuren und Details

Historische Hausfiguren und historische bauliche Details wie Figurennischen, Inschriften, Verzierungen, Ecksteine und Radabweiser sind an ihrer ursprünglichen Stelle zu erhalten. Fassadenmalereien sind nicht zulässig.

§ 5

Außenanlagen und private Freiflächen

(1) Hofabschlüsse, Hoftore, Mauern, Einfriedungen

Einfriedungen von Hofräumen sind gegen öffentliche Straßenräume als Mauer mit Tor in ortstypischer Art auszuführen.

Unmittelbar straßenseitige Hoftore und Tore zu Scheunen sind in Holz als zwei-flügeliges Dreh- oder Schiebetor auszuführen. Die Tragkonstruktion kann auch in Stahl erstellt werden.

Bei ortsbildprägenden Gebäuden sind Hofabschlüsse, Tore und Freitreppen im ortstypischen Baustil zu erhalten oder wiederherzustellen.

Einfriedungen von Gärten und sonstigen Freiflächen sind mit 0,90 bis 1,50 m hohen Holzzäunen mit senkrechter Lattung oder Eisenzäunen mit senkrechten Stäben auszuführen. Rückwärtige Bereiche können mit Laubholzhecken eingefriedet werden. Zur Einfriedung rückwärtiger Bereiche sind ebenfalls 0,90 bis 1,50 m hohe Maschendrahtzäune zulässig, wenn diese berankt werden oder mit einer Hecke hinterpflanzt werden.

Einfriedungen von Vorgärten sind nur mit einer Gesamthöhe von 0,90 bis 1,20 m zulässig und als Holzzäune mit senkrechter Lattung oder als Eisenzäune mit senkrechten Stäben auszuführen.

(2) Hofräume, Gärten, private Freiflächen, Bepflanzungen

Die Bepflanzung unbebauter Flächen von Vorgärten, Hausgärten und Hofräumen soll sich am traditionellen Gartenbau orientieren und aus standortgerechten Pflanzen und Gehölzen bestehen.

Versiegelte Flächen sollten sich auf das unbedingt notwendige Maß beschränken. Als befestigte Oberflächenbeläge sollen Naturpflasterbeläge aus Basalt, Granit, Kalkstein und Sandstein sowie wassergebundene Decken und Schotterrasen verwendet werden. Zulässig sind auch naturfarbene Betonsteine sowie helle Asphaltflächen auch mit eingestreutem hellen Kalksplitt.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Abweichungen und Befreiungen

Über Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben der Markt Zeitlofs gem. Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO.

Im Übrigen lässt die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung im Einvernehmen mit dem Markt Zeitlofs gem. Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO zu.

Abweichungen können gewährt werden, wenn das Ziel der Satzung, das Ortsbild zu erhalten, nicht beeinträchtigt wird.

Die Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung ist gem. Art. 63 Abs. 2 BayBO schriftlich zu beantragen und zu begründen.

(2) Verfahren

Bauliche Anlagen sind nur dann verfahrensfrei im Sinne dieser Satzung, wenn sie den Regelungen dieser örtlichen Bauvorschrift nicht widersprechen. Es wird daher empfohlen, die Planung baulicher Anlagen vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

(3) Ordnungswidrigkeiten

Wer dieser Satzung zuwiderhandelt, kann nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße belegt werden. Die Höhe der Geldbuße wird im Einzelfall entschieden. Sie kann gem. Art. 79 Abs. 1 BayBO bis zu 500.000,00 Euro betragen.

(4) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

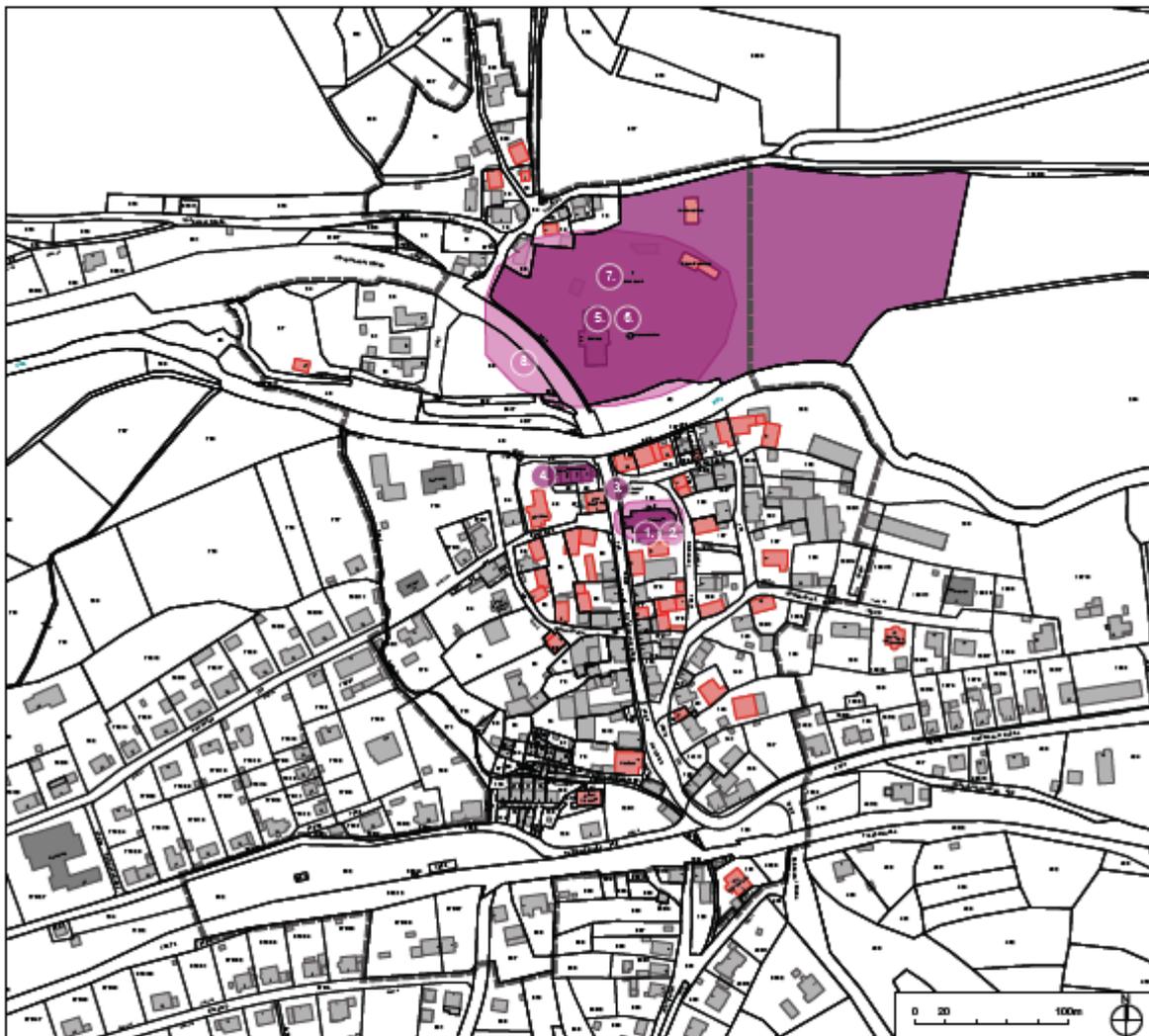
Zeitlofs, 24.08.2022

Markt Zeitlofs

gez.

Matthias Hauke, Erster Bürgermeister

Anlage 1 – Lageplan zur Satzung zum Erlass von örtlichen Bauvorschriften
 – Gestaltungssatzung – des Marktes Zeitlofs vom 24.08.2022



LEGENDE

Zeichnerische Festsetzungen

- Geltungsbereich der Satzung
- Baudenkmal
(Liste der Baudenkmäler, BLfD, Stand August 2020)
- Bodendenkmal
(Liste der Bodenkmläler, BLfD, Stand August 2020)
- Ortsbildprägendes Gebäude

Zeichnerische Hinweise

- 165/2 Flurstück mit Flurnummer
- 7 Hausnummer
- Gebäude (Bestand)
- Öffentliches Gebäude (Bestand)

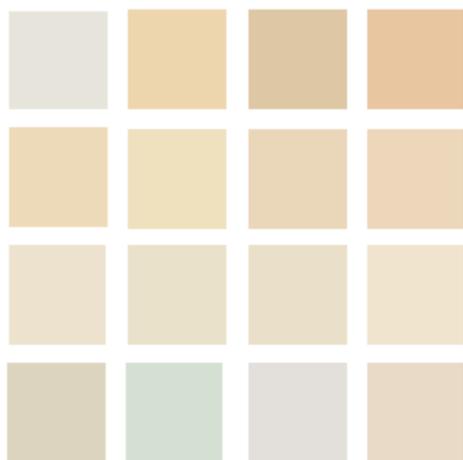
- 1. Pfarrkirche
- 2. Untertägige Teile der frühneuzzeitlichen Ev.-Luth. Pfarrkirche, Fundamente mittelalterlicher Vorgängerbauten sowie Körpergräber des Mittelalters und der frühen Neuzelt
- 3. Kirchhofmauer
- 4. Schlossökonomie
- 5. Schloss
- 6. Brunnenbecken
- 7. Schlosspark
- 8. Untertägige Teile des frühneuzzeitlichen Schlosses sowie Fundamente mittelalterlicher und frühneuzzeitlicher Vorgängerbauten

Quelle der Denkmaldaten: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bayerische Vermessungsverwaltung, DenkmalAtlas 2.0

Ausgefertigt:

Zeitlofs, 24.08.2022
 Markt Zeitlofs
 gez.
 Matthias Hauke, Erster Bürgermeister

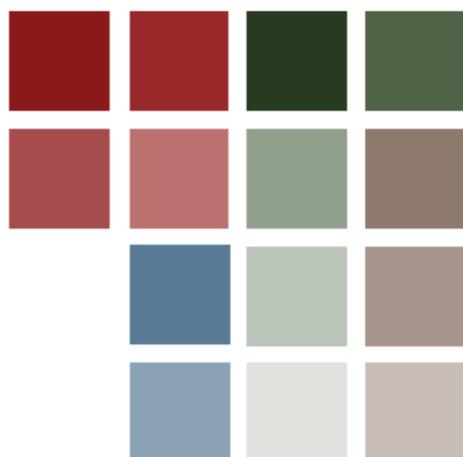
Anlage 2 – Farbkarten zur Satzung zum Erlass von örtlichen Bauvorschriften
– Gestaltungssatzung – des Marktes Zeitlofs vom 24.08.2022



Auswahl möglicher Wandfarben



Farben für Verschindelung aus Holz



Schmuckfarben für Fensterläden, Türen, Tore
und sonstige Architekturdetails

Ausgefertigt:

Zeitlofs, 24.08.2022

Markt Zeitlofs

gez.

Matthias Hauke, Erster Bürgermeister

Markt Bad Bocklet

229

Bekanntmachung des Marktes Bad Bocklet; Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer im Kalenderjahr 2023

Für den Markt Bad Bocklet wird die **Hundesteuer** gemäß § 9 der Hundesteuersatzung vom 05.12.1980 (LRABl. Nr. 40 vom 13.12.1980, lfd. Nr. 431), geändert durch Satzungen vom 12.12.1991 (LRABl. Nr. 33 vom 21.12.1991, lfd. Nr. 484), 13.11.2001 (LRABl. Nr. 25 vom 08.12.2001, lfd. Nr. 424) und 24.11.2004 (LRABl. Nr. 25 vom 04.12.2004, lfd. Nr. 331) für das Kalenderjahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Hundesteuerpflichtige im Markt Bad Bocklet, die auf Grund der letzten Satzungsänderung vom 24.11.2004 einen Hundesteuerbescheid zugestellt bekommen haben, haben am **1. Januar 2023** die **gleiche Hundesteuer wie im Kalenderjahr 2022** zu zahlen.

Die Steuersätze für das Kalenderjahr 2023 betragen - wie im Vorjahr - folgende Höhe:

- | | |
|--|----------------------|
| a) für den ersten Hund | 35,00 Euro, |
| b) für den zweiten Hund | 45,00 Euro, |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | 55,00 Euro, |
| d) für Kampfhunde | 400,00 Euro je Hund. |

Zu versteuern sind alle Hunde, die im Marktgemeindegebiet gehalten werden und älter als vier Monate sind. Die Steuerpflicht entfällt, wenn das steuerpflichtige Tier im Kalenderjahr 2023 nicht drei volle aufeinanderfolgende Kalendermonate gehalten wird (z.B. Abschaffung bis 31.03.2023, Steuerpflicht nach dem 01.10.2023).

Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Hundesteuerbescheid zugegangen.

Die Hundesteuerfestsetzung durch diese Bekanntmachung ist nur dann hinfällig, wenn Änderungen in der Hundehaltung dem Markt Bad Bocklet bis zum 31.12.2022 mitgeteilt werden. In diesem Falle wird ein neuer schriftlicher Hundesteuerbescheid erteilt.

Die Hundesteuer ist wie bisher auf folgende Konten zu überweisen:

Sparkasse Bad Kissingen

BIC: BYLADEM1KIS, IBAN: DE69793510100000301093

VR-Bank Bad Kissingen-Bad Brückenau eG

BIC: GENODEF1BRK, IBAN: DE70790650280007110391

Für Steuerpflichtige, die eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftinzugsverfahren) erteilt haben, wird die Hundesteuer zum Fälligkeitszeitpunkt (01.01.2023) abgebucht. Die Lastschrift ist an der Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID) des Marktes Bad Bocklet zu erkennen:

DE16ZZZ00000191547

Falls keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, ist der Betrag, der sich aus dem zuletzt zugestellten Bescheid ergibt, auf eines der oben aufgeführten Konten oder bei der Gemeindekasse im Rathaus Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet, Zimmer 9,

Erdgeschoss, einzuzahlen. Bei Nichtzahlung ist die Gemeindekasse nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, den Betrag kostenpflichtig anzumahnen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach § 11 der o. g. Hundesteuersatzung für über vier Monate alte Hunde eine Anmeldepflicht besteht. Die Hundehalter von noch nicht angemeldeten Hunden werden deshalb aufgefordert, diese unverzüglich in der Gemeindekämmerei im Rathaus Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet, Zimmer 9, Erdgeschoss, anzumelden.

Wer seiner Anmeldepflicht nicht nachkommt, kann nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bzw. einer Geldstrafe belegt werden.

Die Hundesteuersatzung liegt zur Einsichtnahme aus und kann im Rathaus Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet, Zimmer Nr. 9, während der allgemeinen Dienststunden oder im Internet unter [www.badbocklet.de \(https://badbocklet.de/verwaltung/satzungen-verordnungen\)](https://badbocklet.de/verwaltung/satzungen-verordnungen) eingesehen werden.

Diese öffentliche Hundesteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim **Markt Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet**, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg**, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (**Markt Bad Bocklet**) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Bad Bocklet) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390, 13/2007) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

Eine elektronische Widerspruchseinlegung ist derzeit nicht möglich.

Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung einer Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung können auf der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Steuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, so hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Bad Bocklet, 08.11.2022

Markt Bad Bocklet

gez.

Andreas Sandwall, Erster Bürgermeister

C) Sonstige Veröffentlichungen

Truppenübungsplatz Wildflecken

230

Bekanntmachung der Truppenübungsplatzkommandantur Wildflecken

Das gesamte Truppenübungsplatzgelände ist militärischer Sicherheitsbereich!

Die Grenzen sind durch Warntafeln kenntlich gemacht, die Zufahrtsmöglichkeiten sind durch Schranken abgesichert.

Das unbefugte Betreten und Befahren des Truppenübungsplatzes, das Umgehen, Umfahren und Öffnen von geschlossenen Schranken sowie das widerrechtliche An-eignen von Munition und Munitionsteilen ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

An den Schießtagen besteht unmittelbare Gefahr für Leib und Leben. Diese Tage werden mit „Schießwarnungen“, die auch an die umliegenden Gemeindeämter verteilt werden, bekanntgegeben.

Blindgänger, Übungen, Straßenverschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Kraftfahrzeuge sind eine ständige Gefahr.

Aus diesen Gründen muss der Zutritt der Öffentlichkeit zum Truppenübungsplatz grundsätzlich verboten bleiben.

Die Bevölkerung wird nachdrücklich aufgefordert, diese Bekanntmachung zu beachten und insbesondere die Kinder entsprechend zu belehren und zu beaufsichtigen.

Wildflecken, 02.11.2022

Truppenübungsplatz Wildflecken

gez.

Enrico Langhärig, Kommandant Truppenübungsplatzkommandantur Wildflecken

**Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat**

**Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen**
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstr. 6
97688 Bad Kissingen